

Informationen

HESSISCHER STÄDTETAG



VERLÄSSLICH GESTALTEN – PERSPEKTIVEN ERÖFFNEN

HESSEN 2014 BIS 2019



→ Seite 3

Dialogbereite Koalition
zum Kommunalrecht?

→ Seite 8

Finanzminister Dr. Schäfer
will den Kommunen weitere
Millionen entziehen

→ Seite 12

Fördern und Fordern –
10 Jahre SGB II

→ Seite 16

Neue hessische Rahmen-
vereinbarung in der Jugendhilfe

1-2/2015

INHALTSVERZEICHNIS



Titel

Dialogbereite Koalition zum Kommunalrecht? 3



Finanzen

Selber schuld – Ihr hättet ja nicht klagen müssen 5

Arnold Brecht erfährt seine Bestätigung – mit Einschränkung 6

Finanzminister Dr. Schäfer will den Kommunen weitere Millionen entziehen 8

Private Nutzung von Tablet-PCs durch Ehrenamtler künftig steuerfrei 9

Finanzministerkonferenz beschließt: Interkommunale Zusammenarbeit soll weiterhin wirtschaftlich möglich bleiben 10

Bundesverfassungsgericht entscheidet über Grundsteuer 11



Soziales und Integration

Fördern und Fordern – 10 Jahre SGB II Interview mit Bürgermeister Arno Goßmann, Wiesbaden 12

Gastbeitrag: Krankenhaus in Not! Was ist bei Zusammenschlüssen, Kooperationen und Fusionen zu beachten 14



Bildung, Kinder und Jugend

Neue hessische Rahmenvereinbarungen in der Jugendhilfe 16

Land zahlt Betriebskostenförderung erstmals nach reformiertem HKJGB aus 17



Recht, Personal und Ordnung

Hessische Beamtinnen und Beamte bald im Dreibettzimmer? 18

„Rote Liste“ 2014 Kommunale Veröffentlichungen im Bereich der Frauen- und Gleichstellungspolitik 19

Seminare des Hessischen Städtetags 19

Bundesverwaltungsgericht bestätigt Sperrgebietsverordnung und Untersagung eines Massagesalons/Prostitution 20



Wirtschaft und Verkehr

Wirtschaftsausschuss fordert rasche Klärung der Verkehrsfinanzierung und umfassenden Schutz der Daseinsvorsorge 21



Aus dem Städtetag

Gremientermine 22



Umwelt, Bau und Planung

Gastbeitrag: „Wind & Wetter“ der SV Kommunal 23

Dialogbereite Koalition zum Kommunalrecht?

In dem Koalitionsvertrag zwischen der CDU und Bündnis 90/ DIE GRÜNEN für die 19. Wahlperiode des Hessischen Landtags haben sich die Koalitionäre einen fairen Politikstil im Umgang mit den hessischen Kommunen vorgenommen.

„Wir wollen als Land Partner der kommunalen Familie sein. ... Fast unvermeidbar wird es immer ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen dem Land auf der einen und den Kommunen auf der anderen Seite geben. Umso mehr werben wir für Vertrauen und wollen in einen neuen Dialog mit der kommunalen Familie eintreten, der auf gegenseitiger Achtung und Rücksichtnahme gegründet.“

Der Hessische Städtetag hat diese Haltung positiv zur Kenntnis genommen und das erwünschte Vertrauen in die Dialogbereitschaft des Landes zu kommunalen Themen entwickelt. Allerdings droht der neue Dialog mit der kommunalen Familie bei der Umsetzung bestimmter Ankündigungen nicht auf gegenseitiger Achtung und Rücksichtnahme gegründet zu sein.

Durch ein sogenanntes „Fraktionsgesetz“ soll in mehr als rasanter Verfahrensweise das passive Wahlrecht für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte geändert, das Höchstalter der Wählbarkeit und deren Versorgungsrecht radikal verändert werden. Die Anhörungsfristen der kommunalen Spitzenverbände wurden durch das von der Koalition gewählte Verfahren auf ein zeitliches Minimum beschränkt.

Gemäß des Koalitionsvertrages wird eine Verknüpfung des passiven Wahlrechts mit der Volljährigkeit auf allen staatlichen Ebenen angestrebt. In der tatsächlichen Umsetzung soll jedoch nur das passive Wahlrecht der kommunalen Wahlbeamten geändert werden.



Gestaltung: Tili Haupt

Im Koalitionsvertrag ist auch der Dialog mit den Kommunen vorgesehen

Der Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts der kommunalen Wahlbeamten und zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften sieht die Abschaffung des Mindestalters für kommunale Wahlämter und des Höchstalters für Wahlbeamte vor. So ist in § 39 Abs. 2 HGO in der Entwurfsfassung nur noch vorgesehen, dass der Kandidat volljährig sein muss. Gemäß der Begründung sei es in einem demokratischen Rechtsstaat konsequent, wenn der Gesetzgeber aus Respekt vor den Wählerinnen und Wählern auf eine künstliche Einengung des Kandidatenkreises verzichtet. Damit korrespondierend ist in § 39 Abs. 2 Satz 2 HGO die ersatzlose Aufhebung des Wählbarkeitshöchstalters enthalten. Das Ausgeführte soll auch hinsichtlich der Wählbarkeitsaltersschränken für hauptamtliche Beigeordnete gelten.

Dass vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung zur Altersdiskriminierung in Wahlämtern die Höchstaltersgrenzen rechtlich anders gefasst werden müssen, ist nachvollziehbar. Doch warum es auch künftig eine Unterscheidung im Mindestalter von hauptamtlichen Wahlämtern auf Landes- und Kommunalwahlebene geben soll, ist nicht nachvollziehbar. Oberbürgermeister oder Bürgermeister soll man künftig bereits im Alter von 18 Jahren werden dürfen, Landtagsabgeordneter erst mit 21 Jahren.

In einem komplett neu gefassten § 40 HGO sollen unter der Überschrift „Rechtsverhältnisse des Bürgermeisters und des Beigeordneten“ weitreichende Änderungen bei den Regelungen zum Eintritt in den Ruhestand sowie der Versorgung vorgenommen werden. Beabsichtigt ist, dass es für den hauptamtlichen Bürgermeister bzw. Beigeordneten für den Eintritt in den Ruhestand keine Altersgrenze mehr gibt. Die entsprechenden Vorschriften des Hessischen Beamtengesetzes sollen nicht anwendbar sein. Nach der Vorstellung der antragstellenden Fraktionen im Hessischen Landtag darf ein kommunaler hauptamtlicher Wahlbeamter versorgungsrelevant erst mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand treten, wenn er als Beamter auf Zeit eine Amtszeit von acht Jahren erreicht und das 60. Lebensjahr vollendet hat und nicht erneut in dasselbe oder ein höherwertiges Amt berufen wird. Auch kann gemäß des Gesetzesentwurfs ein hauptamtlicher Bürgermeister oder Beigeordneter auf seinen Antrag mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand versetzt werden, wenn er als Beamter auf Zeit eine Amtszeit von acht Jahren erreicht und das 55. Lebensjahr vollendet hat. Ein entsprechender Antrag muss vor Ablauf der Amtszeit gestellt werden, und für jeden Monat vor Vollendung des 60. Lebensjahres wird ein Versorgungsabschlag vorgenommen.

Weiterhin ist vorgesehen, dass der hauptamtliche Bürgermeister bzw. Beigeordnete zu entlassen ist, wenn er nicht in den Ruhestand tritt. In diesem Fall entsteht ein Anspruch auf Altersgeld, wenn die entsprechende Wartezeit nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz erfüllt wurde. Neu ist, dass in Anlehnung an die Rechtsverhältnisse der Landtagsabgeordneten ein Übergangsgeld nach § 19 Hessisches Beamtenversorgungsgesetz vorgesehen ist, wenn der betreffende Wahlbeamte zur Wiederwahl gestanden hat.

Bei den beabsichtigten Änderungen des Hessischen Beamtengesetzes ist erwähnenswert, dass Beamte auf Zeit nach Ablauf ihrer Dienstzeit verpflichtet werden sollen, das Amt weiterzuführen, wenn sie unter mindestens gleichgünstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder in dasselbe Amt berufen werden und bei Ablauf der Amtszeit das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Gesetzesvorschlag sieht auch Übergangsvorschriften vor. Die neuen – ungünstigeren – Regelungen sollen nicht für Direktwahlen gelten, deren Wahltag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden sind. Ein entsprechender Übergang ist auch für mittelbare Wahlen von hauptamtlichen Beigeordneten, deren Stellen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits ausgeschrieben worden sind, vorgesehen. Für bereits gewählte Wahlbeamte soll die gegenwärtige Rechtslage weiterhin gelten und zwar auch dann, wenn der Wahltag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes lediglich bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist. Auch bei sich unmittelbar anschließenden Amtszeiten soll das bisherige Recht unverändert anwendbar sein.

Weiterhin ist beabsichtigt, dass abweichend von § 6 Abs. 6 des Hessischen Beamtengesetzes Beamte auf Zeit, die nicht als Wahlbeamte unmittelbar gewählt sind und deren



Bleibt dieses Bürgermeisterbüro künftig vakant?

© Konstantin Shevtsov, Fotolia

laufende Amtszeit am 28. Februar 2014 noch nicht beendet war, weiterhin mit dem Ende des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand treten werden. Dazu kann die Vertretungskörperschaft jedoch in geheimer Abstimmung beschließen, dass ein Wahlbeamter auf Zeit, wenn er noch dienstfähig ist, mit seiner Zustimmung bis zum Ende der laufenden Amtszeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres im Amt bleiben kann.

Die in der Begründung des Entwurfs aufgestellte These, dass die beabsichtigte Veränderung der Versorgung finanzielle Vorteile für die Kommunen bringt, aber zu keiner Schmälerung der Attraktivität des kommunalen Wahlamtes führt, bedarf zumindest einer weiteren Erläuterung durch die antragstellenden Fraktionen. Der Wegfall der bisher bestehenden Verfahrenserleichterung bei der Wiederwahl von hauptamtlichen Beigeordneten (§40 Abs.1 HGO) ist gänzlich unbegründet. Dafür wird in der Begründung des Gesetzesvorhabens das im April 2014 für den Verband kommunaler Wahlbeamten von Prof. Dr. Hans Herbert von Arnim erstellte Gutachten herangezogen. Allerdings nur in den Teilen, welche die Versorgung der kommunalen Wahlbeamten betreffen. Andere Feststellungen des Gutachtens bleiben unberücksichtigt.

Nach dem Gesetzesentwurf soll sich faktisch die Versorgung der kommunalen Wahlbeamten künftig der Versorgung der Landtagsabgeordneten annähern. Dies jedoch,

ohne möglich auftretende Lücken bei den Leistungen an Krankenkassen und Arbeitslosenversicherung abzudecken, die dadurch entstehen, dass der kommunale Wahlbeamte – anders als der Landtagsabgeordnete – grundsätzlich keinem Nebenerwerb nachgehen darf. Weiterhin darf bei der Veränderung des Versorgungsrechts nicht unberücksichtigt bleiben, dass es keinen Rückkehranspruch des kommunalen Wahlbeamten zu seinem vorhergehenden Arbeitgeber gibt.

Das Interesse des Landes, aus dem Grund der finanziellen Konsolidierung die kommunalen Aufwendungen für Versorgungsleistungen zu reduzieren, ist nachvollziehbar. Der Hessische Städtetag ist in dieser Frage zum Dialog bereit. Die Akteure des Landes wirken entgegen der Ankündigungen im Koalitionsvertrag jedoch nicht sonderlich kommunikativ. Der Koalitionsvertrag sieht zur Versorgung der kommunalen Wahlbeamten lediglich eine Überprüfung und einen Abgleich mit den Regelungen anderer Bundesländer vor. Leider sind weder die Inhalte der Überprüfung noch der Vollzug des Ländervergleichs vor der Gesetzesinitiative der Koalition mit den Kommunen diskutiert worden.

Es lohnt sich, neben der Frage der Versorgung kommunaler Wahlbeamter auch die kommunalverfassungsrechtlichen Unterschiede zu deren Kompetenzen in den Ländern zu diskutieren. Wir werben deshalb für einen Dialog, „der auf gegenseitiger Achtung und Rücksichtnahme gründet.“

Selber schuld – Ihr hättet ja nicht klagen müssen

Diesen Satz hört man derzeit zuweilen in dieser oder abgewandelter Fassung von Vertretern des Finanzministeriums oder der Koalition zum Thema kommunaler Finanzausgleich. Und weiter: Der Staatsgerichtshof habe das Land verpflichtet, den Bedarf der Kommunen zu ermitteln und die Kommunen danach zu bezahlen. Das Finanzministerium habe seine Pflicht getan und den Bedarf ermittelt, wolle den Finanzausgleich künftig nach kommunalem Bedarf ordnen. Dass der Bedarf künftig deutlich geringer ausfalle als es den bisherigen Landesleistungen entspreche: Dafür könne die Landesregierung nichts. Urteil sei Urteil, die Kommunen hätten schließlich nicht wegen des 344-Mio.-Euro-Entzugs klagen müssen.

Da hat sich eine Bewertung des Staatsgerichtsurteils zum kommunalen Finanzausgleich, das sogenannte „Alsfeld-Urteil“, in den Köpfen festgesetzt. Und wie meist in solchen Fällen, ist diese Einschätzung nicht völlig aus der Luft gegriffen, aber eben leider auch nicht ganz richtig!

Richtig ist, dass das Urteil den Landtag in die Pflicht nimmt. Der Gesetzgeber muss den Aufwand der hessischen Kommunen für deren Pflichtaufgaben und deren Anteil an ihren freiwilligen Leistungen garantieren. Das ist die Mindestausstat-



tung der Kommunen, ihr „Existenzminimum“. Das Land muss dieses Minimum gewährleisten – unabhängig von seiner eigenen Finanzkraft.

Das Land darf dabei pauschalieren, darf nicht wirtschaftliche kommunale Defizite herausrechnen. Mittlerweile sattem bekannt ist, dass Hessens Kommunen nicht zufrieden sein dürfen über das vom Land zur Bemessung eingesetzte System. Das gilt vor allem für das holzschnittartige so genannte „Thüringer Korridormodell“ und die viel zu hohen „Nivellierungshebesätze“.

Verteilungssymmetrie muss oberster Maßstab sein

In der zugespitzten Diskussion müssen alle daran denken, dass der Staatsgerichtshof nicht die Mindestausstattung zur Oberkante der kommunalen Finanzierung erklärt

hat. Er fordert – streng nach dem Wortlaut der Hessischen Verfassung – vom Land die Garantie einer angemessenen kommunalen Finanzausstattung. Es ist keine „freiwillige Leistung“, wenn das Land über die Mindestausstattung noch einen Stabilitätsansatz setzt. Dieser Stabilitätsansatz muss das Land als verfassungsmäßigen Anspruch der Kommunen erfüllen. Er müsste sogar um die ab dem Jahr 2011 entzogenen 350 Mio. Euro höher sein.

Wer Kriterien im Staatsgerichtshofsurteil sucht, findet sie in der Forderung des obersten Gerichts nach „Verteilungssymmetrie“. Die Steuerertragsentwicklung von Land und Kommunen muss sich gleichmäßig entwickeln, die Verteilung darf kein Delta zugunsten des Landes aufweisen.

Genau dort liegen die Schwächen der Vorstellungen aus dem Finanzministerium: Die Finanzmittel des Landes werden sich günstiger entwickeln als die kommunale Finanzausgleichsmasse. Das will der Staatsgerichtshof anders!

Zum Verhältnis des Gebotes der Bedarfsermittlung und des Gebotes der Verteilungssymmetrie hat sich der Staatsgerichtshof sehr eindeutig erklärt: Beide sind zu beachten (siehe Kasten)!



Finanzen

Urteil des Staatsgerichtshofs vom 21. Mai 2015, S. 32 des vom Gericht herausgegebenen Urteilstextes:

„Ob und inwiefern eine solche Verschiebung die Veränderung der Steuerverbundmasse und damit auch der Finanzausgleichsmasse zum Nachteil der Kommunen rechtfertigen kann, beurteilt sich

nach dem Grundsatz der Verteilungssymmetrie und bedarf vorliegend keiner Entscheidung. Denn die Pflicht zur Bedarfsermittlung und das Gebot der Verteilungssymmetrie sind zwei prinzipiell

unabhängig voneinander bestehende verfassungsrechtliche Vorgaben für den Finanzausgleichsgesetzgeber.“

Arnold Brecht erfährt seine Bestätigung – mit Einschränkung

Je mehr Einwohner eine Stadt, desto höher ihr Bedarf, desto höher das „Gewicht“ für die Bedarfsbemessung des einzelnen Einwohners: Die Daten, die das Hessische Finanzministerium im Zuge der KFA-Neuordnung 2016 für den kreisangehörigen Bereich errechnet hat, bestätigen diese Erkenntnisse des so genannten Brecht'schen Gesetzes aus dem Jahr 1932 – allerdings mit nicht unerheblichen Einschränkungen.

Zentralörtl. Bewertung	FAG bis 2015	FAG 2016 (Modell 2014)
Grundzentr. unter 7.500 Ew.		100
Grundzentr. über 7.500 Ew.		110
Mittelzentr.	125	130
Mittelzentr. m. Teilfunktion Oberzentr.	130	130
Oberzentr.	140	
Sonderstatusst.		159

Arnold Brecht stellte in den dreißiger Jahren den Zusammenhang zwischen dem Bedarf einer Stadt und ihrer Einwohnergröße her: Je größer, je „masseierter“ die Bevölkerung, desto höher der Bedarf je Einwohner¹.

Beim Übergang vom alten, noch bis Ende 2015 anzuwendenden kommunalen Finanzausgleichsgesetz (FAG) zum neu geordneten FAG 2016 begegnen wir einer altbekannten Frage: Welche Auswirkung hat die Einwohnerzahl auf den Bedarf einer

Gemeinde? Ist es richtig, dass der Bedarf je Einwohner steigt, je höher die Einwohnerzahl einer Gemeinde ist?

Das bisher geltende Recht in Hessen hat diese Frage eindeutig bejaht. Dies zeigt die Berechnung für den Hauptansatz der kreisangehörigen Gemeinden in Hessen².

Das neue Recht des neu geordneten FAG 2016 wird auf eine Einwohnergewichtung nach Einwohnerzahlen verzichten und stattdessen die Einwohner ausschließlich nach zentralörtlicher Funktion gewichten. Eine solche Gewichtung nach zentraler Funktion war aus dem bisherigen FAG nicht fremd³.

Nachstehend der Vergleich zwischen der zentralörtlichen Bewertung nach altem Recht und der aus der Bedarfsrechnung ermittelten Bewertung im KFA 2016.

Beim Vergleich ist allerdings Vorsicht geboten: Lässt sich bis Ende 2015 das „Gewicht“ eines Einwohners unmittelbar aus dem Gesetz ableiten, könnte künftig die Berechnung des gemeindlichen tatsächlichen Bedarfs maßgeblich sein.

Die Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs durch das HMdF bestätigt die Grundlinie des Brechtschen Gesetzes – aber nur mit Einschränkungen (Diagramm). Aber auch innerhalb der Gruppen mit zentralörtlicher Funktion der Gemeinden unter 50.000 Einwohnern (beispielhaft Mittelzentren und Grundzentren über 7.500 Ew.) lässt sich kein einheitliches Bild tatsächlichen Bedarfs ermitteln.

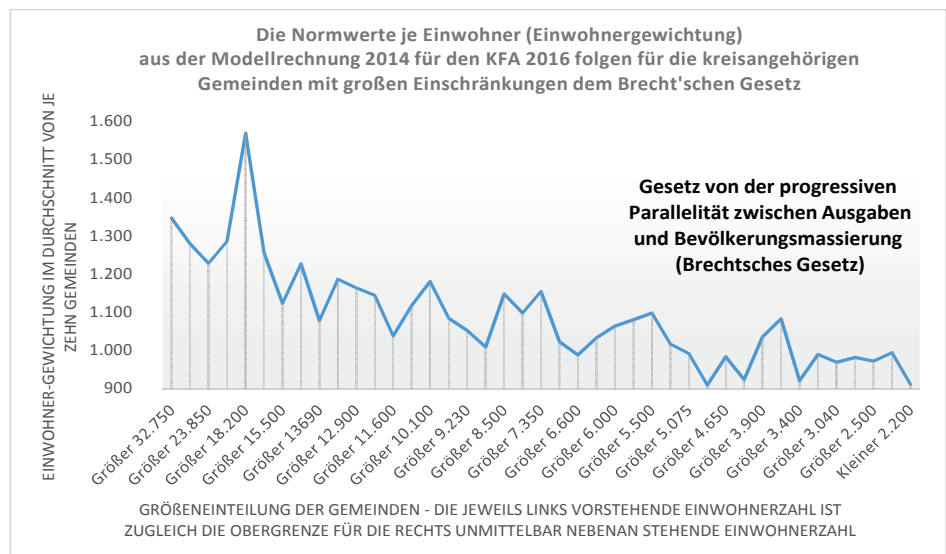


Diagramm: Daten: HMdF; Statistisches Landesamt; eigene Berechnungen Hessischer Städtetag (HStT); Darstellung: HStT

¹ Siehe nachstehendes Diagramm 1.

² § 10 Abs. 1 FAG bis 2015: Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz für ihre Einwohnerzahl errechnet. Die Hundertsätze sind unter Berücksichtigung der Größenklassen der Gemeinden, ihrer unterschiedlichen Zuständigkeiten und der zentralörtlichen Funktionen festgelegt; sie ergeben sich aus der Anlage 1 „Tabelle des Hauptansatzes“. In Gemeinden, in denen nach dem 31. Dezember 2002 erstmalig eine Justizvollzugsanstalt errichtet wurde, schließt die Einwohnerzahl die Zahl der Haftplätze (Belegungsfähigkeit der Justizvollzugsanstalt) ein.

³ § 10 Abs. 2 FAG bis Ende 2015: „Der Hauptansatz beträgt abweichend von Abs. 1 für eine Gemeinde,
1. die als Mittelzentrum festgestellt ist, mindestens 125 vom Hundert;
2. die als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums festgestellt ist, mindestens 130 vom Hundert;
3. die als Oberzentrum festgestellt ist, mindestens 140 vom Hundert.“
Die zentralörtlichen Funktionen nach Satz 1 werden von der obersten Landesplanungsbehörde festgestellt.“

Einwohnerzahl und zentralörtliche Funktion stehen im auslaufenden hessischen Finanzausgleichsgesetz als Gewichtungsfaktoren nebeneinander. Allerdings erlangte die zentralörtliche Funktion neben der Einwohnergewichtung wenig praktische Bedeutung.

„Mit Interamt
können wir die
Reichweite
unserer Stellen-
ausschreibungen
mit einem Klick
erhöhen. Das nenne
ich Effizienz!“

LIANE HILDMANN

Personalwerbung und Nachwuchsauswahl

Personal- und Organisationsamt Frankfurt am Main



E-RECRUITING MIT LÖSUNGSTIEFE

Interamt unterstützt erfolgreiches Personalmanagement in jeder Phase der Stellenbesetzung. Von der kostenlosen Stellenausschreibung bis zur integrierten Komplettlösung mit zahlreichen Bewerbermanagement-Tools. PERFEKTIONIEREN SIE IHRE PERSONALBESCHAFFUNG: WWW.INTERAMT.DE



INTERAMT^{.DE}

DAS STELLENPORTAL DES
ÖFFENTLICHEN DIENSTES

Finanzminister Dr. Schäfer will den Kommunen weitere Millionen entziehen

Finanzminister Dr. Schäfer will ein Gesetz auf den Weg bringen, mit dem den Kommunen in den kommenden Jahren strukturell weitere Millionen Euro entzogen werden. Präsident Hilgen, Kassels Oberbürgermeister, ist dementsprechend enttäuscht. „Nachdem das Land uns in der Zeit von 2011 bis 2015 jedes Jahr knapp 400 Mio. Euro vorenthalten hat, haben wir mit einer Aufbesserung gerechnet. Jetzt bekommen wir nach 2016 strukturell noch weniger als in den Jahren zuvor.“

Staatsminister Schäfer will die Gesamtsumme der kommunalen Mittel im Finanzausgleich zum Start 2016 zunächst so bemessen wie in den fünf Jahren davor. Dafür wählt er einen so genannten Eintaktpunkt, verteilt demnach die Mittel im Jahr 2016 wie gehabt. Für die Jahre danach will er mit einer so genannten Versteigerungsgröße einen Rahmen festlegen, dem folgend die Finanzausgleichsmasse jährlich etwa dieselbe Steigerungsrate hätte wie die Landessteuern. „Das entspricht zwar nicht unseren Erwartungen“, so Hilgen. „Würde die Finanzausgleichsmasse aber dieser Versteigerungsgröße entsprechen, könnten wir damit leben.“

Doch leider wird das Land in normalen und in guten Zeiten in aller Regel diesen Rahmen nicht einhalten. Zuwächse gibt das Land in der Regel nur zu einem Drittel an die Kommunen weiter. Und schlimmer noch: Gibt es Geld vom Bund, will der Staatsminister diese Mittel für seinen Landeshaushalt verwenden. „Hilft der Bund seinen Kommunen mit finanziellen Entlastungen für soziale Aufgaben, soll das Geld nicht in den kommunalen, sondern in der Landeskasse landen.“ Hilgen kann das nicht akzeptieren: „Im Jahr 2018 zum Beispiel wird der Bund die deut-



Bertram Hilgen, Oberbürgermeister der Stadt Kassel und Präsident des Hessischen Städtetages

© Stadt Kassel, Foto: Aumeler

schen Kommunen um fünf Milliarden, die hessischen Kommunen um rund 350 Mio. Euro entlasten. Unter Strich soll das ein Nullsummenspiel für die hessischen Kommunen sein, weil das Land sich selbst um diesen Betrag entlasten wird.“

Nach Einschätzung des Hessischen Städtetages besteht beim Finanzministerium ein Missverständnis. Es glaubt, mit seiner Leistung der Mindestausstattung, dem „Existenzminimum“ der Kommunen, sonst nicht mehr viel aufbringen zu müssen. Gerade einmal 170 Mio. Euro will es den Kommunen über das Existenzminimum hinaus zuerkennen, einen schmalen, so genannten „Finanzkraftzuschlag“. Das eigentliche „Obendrauf“, den so genannten „Stabilitätsansatz“ sieht es als eine freiwillige Leistung an Hessens Städte, Gemeinden und Landkreise, um die diese noch froh sein müssten.

Hilgen: „Der Stabilitätsansatz ist eine Pflichtleistung des Landes, um die Steuern im Land Hessen gerecht zwischen dem Land und

seinen Kommunen aufzuteilen. Der Staatsgerichtshof fordert nämlich nicht nur eine bedarfsgerechte Finanzausstattung für die Kommunen, sondern auch Verteilungssymmetrie zwischen den Ebenen. „Wenn die Balance in der Steuerzuteilung zwischen Land und Kommunen nicht stimmt, ist auch das neu geordnete Finanzausgleichsgesetz mit der Verfassung nicht im Einklang“, so die Bewertung des Städtetags-Präsidenten.

Hilgen betont, dass er die neue Ordnung des Finanzausgleichs nicht in Bausch und Bogen ablehnen will. „Viele Teilelemente der neuen Ordnung sind gut konstruiert und wären ohne die zahlreichen, eigentlich vermeidbaren Mängel positiv zu werten.“

Den Generalfehler der Neuordnung indessen hat Hilgen schon lange benannt: „Wer zu wenig Geld in den Topf packt, wer den Kommunen strukturell gar noch Geld nimmt, statt mehr zu geben, muss nicht wundern, dass ein unbefriedigendes Ergebnis herauskommt.“

Private Nutzung von Tablet-PCs durch Ehrenamtler künftig steuerfrei

Die private Nutzung mobiler Endgeräte wie etwa Tablet-PCs ist für ehrenamtliche kommunale Mandatsträger ab dem 1. Januar des Jahres 2015 von der Einkommensteuer befreit. Dies haben Bundestag und Bundesrat Ende vergangenen Jahres im Rahmen des „Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ vom 22.12.2014 beschlossen (BGBl. I S. 2517 ff.). Mit dieser Änderung des Einkommensteuergesetzes wird einer Forderung und Initiative des Deutschen Städte- und Gemeindebundes aus dem Sommer des Jahres 2014 Rechnung getragen.

2014 festgestellt, die Nutzung eines Tablet-PCs stelle einen „anteiligen Sachbezug“ dar, der von den kommunalen Mandatsträgern „neben der Aufwandsentschädigung als Betriebseinnahme im Rahmen der Einkünfte aus sonstiger selbstständiger Arbeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes“ zu erfassen sei. In Hessen nahm die Finanzverwaltung grundsätzlich eine hälftige private Nutzung an. Es war allerdings möglich nachzuweisen, dass der Anteil der dienstlichen Nutzung höher lag. Daher bestand in Kommunen, in denen die private Nutzung untersagt war, keine Steuerpflicht. In anderen Kommunen – die keine explizite Regelung zur

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene und der Hessische Städtetag haben die alte Regelung kritisiert und gegenüber dem Bundesfinanzministerium eine Änderung des Einkommensteuergesetzes gefordert. Auf seiner Sitzung im Juni 2014 hatte das Präsidium des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zudem einstimmig eine Befreiung von der Einkommensteuer gefordert, um unnötigen bürokratischen Aufwand zu vermeiden und die ehrenamtliche Tätigkeit nicht zu erschweren. Den Forderungen wurde nunmehr durch Bundestag und Bundesrat Rechnung getragen.

Durch die Ergänzung des § 3 Nr. 45 des Einkommensteuergesetzes ist nunmehr die steuerfreie private Nutzung durch ehrenamtlich Tätige, die diese Geräte im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 3 Nr. 12 EStG zur Verfügung gestellt bekommen, ausdrücklich gewährleistet. Damit stellt die Gesetzesänderung die Gleichbehandlung mit den „normalen“ Beschäftigten her. Bei diesen ist die private Nutzung des Diensttelefons oder eines dienstlich überlassenen Tablets bereits seit längerer Zeit steuerfrei. Natürlich bleibt die Entscheidung, ob eine private Nutzung überhaupt zugelassen wird, den Kommunen überlassen. Die Änderung des Steuerrechts begründet keinen Zwang, die private Nutzung auch zuzulassen.



© Maksym Yemelyanov, Fotolia

Bis zum Ende des Jahres 2014 sah die geltende Regelung vor, dass eine private Nutzung entsprechender Geräte, die ehrenamtlich tätige kommunale Mandatsträger zur Ausübung ihrer Tätigkeit zur Verfügung gestellt bekommen, nach dem Einkommensteuergesetz einkommensteuerpflichtig ist. Die Finanzbehörden hatten zu Beginn des Jahres

privaten Nutzung getroffen hatten – kann es hingegen auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalls an.

Gerade die Abgrenzung zwischen der Tätigkeit im Ehrenamt und dem parteipolitischen Engagement war schwierig. Der einzelnen Recherche im Internet war die Zuordnung nicht anzusehen.

Wir befürworten diese Gesetzesänderung und die damit verbundene Verringerung des bürokratischen Aufwandes für Ehrenamtler ausdrücklich. Gerade in den Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen können Tablet-PCs die Arbeit für Gewählten erleichtern und zur Kosteneinsparung in den Verwaltungen beitragen.

Finanzministerkonferenz beschließt: Interkommunale Zusammenarbeit soll weiterhin wirtschaftlich möglich bleiben

Die Finanzministerkonferenz hat ein Konzept beschlossen, das die interkommunale Zusammenarbeit dauerhaft sichert. Wenn der jetzt vorliegende Entwurf zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes umgesetzt wird, ist für die interkommunale Zusammenarbeit viel erreicht. Sie bleibt dann rechtssicher und wirtschaftlich möglich.

Interkommunale Zusammenarbeit ist für die Kommunen in Hessen eine wichtige Option. Die verstärkte Zusammenarbeit mit den Nachbarn ermöglicht es, Leistungen auf dem bisherigen Niveau anzubieten, die sonst nicht zu bezahlen wären, oder kann dazu beitragen, den Haushalt zu konsolidieren. Eine Option ist die verstärkte Zusammenarbeit insbesondere, weil Fusionen zwischen Kommunen vor Ort nur schwer durchsetzbar sind.

Die Begeisterung für die interkommunale Zusammenarbeit wurde jäh gestoppt, als der Bundesfinanzhof im Herbst 2011 sein so genanntes „Turnhallen-Urteil“ verkündete. In diesem Urteil gab er vordergründig nur einer Gemeinde Recht, die ihre Turnhalle in den umsatzsteuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eingliedern wollte. Eigentlich beseitigte der Bundesfinanzhof mit einem Federstrich die so genannte steuerliche Beistandsleistung. Vereinfacht gesagt liegt eine Beistandsleistung dann vor, wenn eine Gemeinde einer anderen Gemeinde bei der Erfüllung ihrer hoheitlichen Pflichten hilft. Diese Beistandsleistungen waren vor dem Urteil des Bundesfinanzhofs von der Umsatzsteuer befreit.

In Folge des Urteils entstand große Unsicherheit. Alle befürchteten, dass jetzt jegliche Kooperation zwischen Kommunen die Umsatzsteuer erwirtschaften müsse und daher um 19 % teurer würde. Kommunen, die



Auch die Abfallentsorgung ist Gegenstand interkommunaler Zusammenarbeit

gern kooperieren wollten, legten ihre Pläne daher auf Eis. Kritiker sahen sich in ihrer Position bestätigt.

Um diese Unsicherheit wissend, begannen die Finanzministerien des Bundes und der Länder sowie die kommunalen Spitzenverbände bereits kurz nach Verkündung des Urteils damit, eine Lösung zu suchen. Die Suche nach dem richtigen Umgang mit der Situation wurde auf hoher Ebene gesucht – die Finanzministerkonferenz setzte sogar eine Arbeitsgruppe auf Ebene der Staatssekretäre ein. Allerdings dauerte die Suche längere Zeit, da es zunächst notwendig war zu ermitteln, welche Fälle der Kooperation überhaupt betroffen waren. Bei der Untersuchung im Detail wurde offenbar, dass bereits jetzt eine Vielzahl von Kooperationen bestehen. Diese reichen von klassischen gemeinsamen Standesamtsbezirken über Bauhöfe bis hin zu gemeinsamen Leitstellen oder Gesundheitsämtern.

Im Oktober 2014 hat die Finanzministerkonferenz darüber informiert, dass jetzt ein endgültiger Entwurf zur Lösung des Problems vorliegt. Dieser Entwurf regelt die Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand vollständig neu. Zunächst stellt

er fest, dass die öffentliche Hand grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer unterliegt. In einem zweiten Schritt schränkt der Entwurf die Eingangsfeststellung aber wieder ein; diese gilt nur dann, wenn die Privilegierung nicht zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führt. In den folgenden Absätzen legt der Entwurf sodann fest, wann eine größere Wettbewerbsverzerrung nicht vorliegt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Leistung nur hoheitlich erfolgen kann – daher sind alle Kooperationen im hoheitlichen Bereich (Ordnungsbezirke, Steuerämter, Feuerwehren) nicht kritisch. Ebenfalls privilegiert sind alle Zusammenschlüsse, die dazu dienen, die öffentliche Infrastruktur dauerhaft zu erhalten. Diese Vorschrift ermöglicht beispielsweise die Zusammenarbeit von Bauhöfen oder Personalämtern, da es in beiden Fällen um die Erhaltung der Verwaltungsinfrastruktur geht. Darüber hinaus soll es eine längere Übergangsfrist geben.

Nach den derzeitigen Planungen soll der Entwurf im Jahr 2015 in Kraft treten. Dies heißt im Ergebnis: Nahezu alle Kooperationen können weitergeführt werden. Daher kommt es jetzt darauf an, lohnende Projekte zügig umzusetzen.

Bundesverfassungsgericht entscheidet über Grundsteuer

Über die Reform der Grundsteuer wird bereits sehr lange Zeit diskutiert – jetzt wird es ernst. Der Bundesfinanzhof hat beschlossen, dass das Grundsteuergesetz nach seiner Auffassung nicht mehr verfassungsgemäß ist. Jetzt muss das Bundesverfassungsgericht entscheiden. Selbst wenn die Grundsteuer verfassungswidrig sein sollte: Sie fällt nicht einfach weg, sondern der Gesetzgeber muss nachbessern.

Seit fast 20 Jahren wird um die Reform der Grundsteuer gerungen. In dieser Zeit sind bereits sehr viele Modelle erdacht und fast ebenso viele Modelle wieder verworfen worden. Einig sind sich die Experten nur in einem Punkt: Die Verhandlungen werden erst dann Erfolg haben, wenn Druck von außen eine Entscheidung erzwingt.

einige Verfassungsbeschwerden. Von diesen werden erfahrungsgemäß nur sehr wenige überhaupt zu Entscheidung angenommen. Viele Verfassungsbeschwerden sind unzulässig, da nicht jedes Problem der Gesetzesanwendung auch ein spezifisches Verfassungsproblem ist. Dem entsprechend gering war die Furcht, dass es schnell zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kommt.

Diese Situation hat sich am 3.12.2014 grundlegend verändert. An diesem Tag teilte der Bundesfinanzhof mit, dass das Grundsteuergesetz nach Überzeugung seiner Mitglieder verfassungswidrig sei. Er beschloss, das bei ihm zur Verhandlung anstehende Steuerverfahren auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorzulegen, ob das

die Grundsteuer insgesamt aus. Er bemängelt vielmehr ein Detail. Konkret geht es ihm um die Feststellung des Einheitswerts, auf dessen Grundlage die Grundsteuer berechnet wird. Dieser Einheitswert basiert auf der Hauptfeststellung. Diese wurde zuletzt zum 1.1.1964 durchgeführt, liegt also inzwischen 50 Jahre zurück. In den neuen Bundesländern erfolgt die Feststellung der Einheitswerte sogar auf Basis der Hauptfeststellung zum 1.1.1935. Die Datenbasis ist dort also nahezu 80 Jahre alt. Der Bundesfinanzhof ist nun der Ansicht, dass eine derart alte Datenbasis nicht Grundlage für eine gerechte Steuererhebung sein kann. Nach geltendem Recht zahlen die Eigentümer alter Gebäude eine relativ niedrige Grundsteuer – selbst wenn das Gebäude im Inneren vollständig saniert und modernisiert ist – während die Eigentümer neuerer Gebäude relativ viel Grundsteuer zahlen.

Auswirkungen auf die Kommunen hat das Verfahren zunächst nicht. Für die Dauer des Verfahrens weist schon die Finanzverwaltung in ihren Einheitswertbescheiden darauf hin, dass die Festsetzung unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht. Daher ist nicht damit zu rechnen, dass es eine erhebliche Zahl von Widersprüchen gegen die Steuerbescheide geben wird. Wenn diese doch eingehen, kann die Kommune selbst keine Entscheidung treffen, da der Einheitswert vom Finanzamt festgesetzt wird. Mittelfristig hängen die Auswirkungen natürlich davon ab, wie das Bundesverfassungsgericht entscheidet. Allerdings gewährt das Gericht dem Gesetzgeber in Steuer-sachen typischerweise eine Frist zur Neuregelung. Daher wird die Grundsteuer nicht ersatzlos wegfallen.



Dieser Druck entsteht schneller, als dies bislang angenommen wurde. Die Zukunft des Grundsteuergesetzes in der bisherigen Form liegt jetzt in den Händen des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe. Nur dieses ist nach dem Grundgesetz dazu befugt, Gesetze für verfassungswidrig zu erklären, nur dieses kann dem Gesetzgeber Pflichten auferlegen. Bislang gab es gegen die Erhebung der Grundsteuer nur

Grundsteuergesetz mit der Verfassung vereinbar ist. Dieses Votum eines Obersten Bundesgerichts hat erhebliches Gewicht. Natürlich wird das Bundesverfassungsgericht den Argumenten nicht einfach folgen. Aber die Chance, dass es zu einer Verhandlung kommt, ist erheblich gestiegen.

Der Bundesfinanzhof spricht sich in seinem Beschluss nicht gegen



Soziales und Integration

Fördern und Fordern – 10 Jahre SGB II Interview mit Bürgermeister Arno Goßmann, Wiesbaden

Seit zehn Jahren wird das SGB II in Hessen umgesetzt, als einziges Bundesland vorwiegend in kommunalen Jobcentern. Wiesbaden hat sich bereits von Beginn an dafür eingesetzt, dies in kommunaler Verantwortung zu tun. Anlässlich dieses Jubiläums veranstaltet die Landeshauptstadt dieses Jahr eine Veranstaltung für die interessierte Fachöffentlichkeit. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden und Sozialdezernent Arno Goßmann wurde hierzu vom Hessischen Städtetag interviewt.

Welche Gründe waren es, die die Stadt Wiesbaden 2004 dazu bewegt haben, sich für die Umsetzung des SGB II in kommunaler Eigenregie zu entscheiden? Haben sich die damit verbundenen Erwartungen bewahrheitet?

Wiesbaden wollte verstärkt Verantwortung für die von Armut und Arbeitslosigkeit betroffenen Menschen in der Stadt übernehmen. Grundlage bildeten die sehr positiven Erfahrungen, die die Sozialverwaltung aufgrund der entwickelten Unterstützungslandschaft im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes, der Jugendhilfe und der Beschäftigungsförderung gemacht hatte. Das Ziel, das vielfältige, hoch vernetzte Akteursfeld aus Beschäftigungsträgern, Wohlfahrtspflege, Betrieben und Verbänden, städtischen Ämtern und der örtlichen Arbeitsverwaltung fortzuentwickeln und auf eine kontinuierliche Grundlage zu stellen, wurde mit der kommunalen Trägerschaft des SGB II erreicht. Es ist gelungen ein lernendes System in Wiesbaden zu installieren, welches sich einerseits schnell auf die wechselnden Herausforderungen seitens des Bundes einstellt und andererseits das auf Teilhabe, Befähigung und nachhaltige Integration in Erwerbsarbeit basierende Leitbild nicht aus den Augen verliert.



Arno Goßmann, Bürgermeister und Sozialdezernent der Landeshauptstadt Wiesbaden

Ich kenne in Wiesbaden niemanden, der ernsthaft einen Ausstieg aus der kommunalen Trägerschaft des SGB II anstrebt.

Was waren die besonderen Herausforderungen der Umsetzung? Wo sehen Sie die Erfolge der letzten 10 Jahre?

In den Anfangsjahren war es eine Herausforderung, den raschen Aufbau des kommunalen Jobcenters mit qualifiziertem Personal, gut abgestimmten Leistungsprozessen und fachlichen Standards, dezentralen Standorten und einem sicheren Ressourcenmanagement insbesondere der Bundesmittel umzusetzen. Ferner galt es, den Katalog der Arbeitsmarktinstrumente ins Leistungsportfolio der Stadt und der Träger zu integrieren. Wiesbaden hatte zwar bereits früher zahlreiche Maßnahmen zur Eingliederung von Leistungsempfängern in den Arbeitsmarkt, 2005 kamen jedoch weitere Anforderungen dazu. Uns ist es innerhalb kürzester Zeit gelungen, aufgrund der vorhandenen Strukturen in der Landeshauptstadt eine Bandbreite an Maßnahmen und eine funktionierende Beratungsstruktur zur Verfügung zu stellen, bei der die Passgenauigkeit im Hinblick auf den

jeweiligen Bedarf des Leistungsberechtigten im Vordergrund steht. Eine weitere erfolgreich bewältigte Herausforderung bestand darin, sowohl für die Leistungsberechtigten als auch für die mit kontinuierlich steigenden Anforderungen ausgesetzten Fachkräfte des Jobcenters eine gedeihliche Kommunikationskultur und einen respektvollen Umgang miteinander zu sichern. Die seit Jahren im Vergleich zu den Rhein-Main-Großstädten und den bundesweit ausgewählten Vergleichskommunen tendenziell überdurchschnittliche Integrationsleistung des kommunalen Jobcenters und insbesondere die hohe Nachhaltigkeit der Integrationen zeigen, dass wir auf einem guten Weg sind.

Immer wieder hört man vom „harten Kern“ der Leistungsberechtigten, Personen, die bereits seit Jahren auf Unterstützung angewiesen sind. Welche Ansatzmöglichkeiten und Strategien sehen Sie?

Seit Ende 2012 haben wir in Wiesbaden zwei große Bildungs- und Trainingszentren installiert. Diese stellen ein breites Angebot an Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung und verfolgen einen ganzheitlichen Ansatz. Mit den Trainingszentren

gelingt es den Integrationsfachkräften im Jobcenter, verstärkt auch langjährig Arbeitsuchende beruflich zu orientieren, zu einer Berufsausbildung zu führen und in Erwerbsarbeit zu integrieren.

Eine weitere wichtige Zielgruppe sind Mütter, seien sie alleinerziehend oder in Partnerschaften gebunden; hier gilt es in enger Kooperation beispielsweise mit der Kindertagesbetreuung und der Eltern- und Familienbildung, z. B. in den Kinder-Eltern-Zentren, passgenaue Orientierungs-, Qualifizierungs- und Integrationsangebote – häufig auch in Form von längerfristigen Qualifizierungsketten – zu gestalten. Was zukünftig verstärkt in den Fokus rücken sollte, sind Angebote, die die Persönlichkeit unterstützen. Viele Leistungsberechtigte haben gesundheitliche Schwierigkeiten. Hier muss intensiver angesetzt werden. Kooperationen mit den Krankenkassen würden diese Arbeit sicherlich erleichtern.

Wie begegnen Sie dem Vorwurf, dass die kommunalen Leistungen, welche im SGB II vorgesehen sind, nicht genügend vorhanden und vernetzt sind oder durch die Jobcenter nicht in ausreichendem Maße ausgeschöpft werden?

Diesen Vorwurf kann ich für Wiesbaden nicht bestätigen. Das Kommunale Jobcenter ist eingebunden in die kommunale Sozialverwaltung und in das kooperative Trägernetzwerk der Jugendhilfe und Wohlfahrtspflege. Allein diese bewusst gewählte organisatorische Verortung gewährleistet eine enge Zusammenarbeit mit den relevanten Stellen, auch innerhalb der Stadt. Es bestehen Vereinbarungen mit den Schuldnerberatungsstellen, den Suchtberatungen und der psychosozialen Betreuung. Im Hinblick auf die Kinderbetreuung hat das Kommunale Jobcenter in ausreichendem Maße Zugang zu vielfältigen Tagesbetreuungsangeboten, die den Leistungsberechtigten zur Verfügung stehen.

Verbesserungsbedarfe sehen wir bei der therapeutischen Beratung



Im Verwaltungsgebäude des Amtes für Soziale Arbeit Wiesbaden befindet sich eine der Außenstellen des Kommunalen Jobcenters, u. a. mit dem Arbeitgeberservice

und einer intensiven Unterstützung bei psychischen Schwierigkeiten.

Der Hessische Städtetag hat bereits im Mai 2013 dem Land und dem Bund umfassende Vorschläge zur Vereinfachung, aber auch einer umfassenden Reform des SGB II unterbreitet. Wo sehen Sie den größten Änderungsbedarf?

Aus meiner Perspektive sollte sich das SGB II eines Leistungs- und Hilfekatalogs bedienen, welcher sich konzeptionell am SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – sowie am Förderprogramm 50plus orientiert. Die immer komplexer werdenden Regelungen oder besser Reglementierungen im SGB II und SGB III sorgen für verstärkten Verwaltungsaufwand, aber nicht für mehr Integrationen oder Qualifizierung. Eine konsequente Steuerung nach Zielen mit Budget, welches vor Ort passgenau und bedarfsgerecht eingesetzt werden kann, wäre wesentlich zeitgemäßer als die kleinteilige Inputsteuerung, die sich seit Jahren im SGB II und SGB III vollzieht.

Wo sind die Herausforderungen für die Zukunft? Wo sehen Sie den Schwerpunkt der Arbeit in den Jobcentern für die nächsten zehn Jahre?

Wichtig für die Zielerreichung der Jobcenter ist, dass die Systeme bereits vor einem Leistungsbezug greifen. Das heißt, dass bereits in der Schule und auch im Umfeld notwendige Unterstützungsangebote vorhanden sind. Auch die regionale Wirtschaft muss auf geringer qualifizierte Arbeitsuchende zugehen und, gern mit Unterstützung des kommunalen Jobcenters, betriebliche Einarbeitung und Qualifizierung ermöglichen. Ferner muss unsere Stadtentwicklungs- und Wirtschaftspolitik Betriebe mit geringerer Wertschöpfung und entsprechend niedrigeren Qualifikationsansprüchen einen Platz in dieser Stadt erhalten. Aktuell bieten nur zehn Prozent der Arbeitsplätze Beschäftigungsmöglichkeiten für ungelernte Arbeitsuchende. Das kommunale Jobcenter braucht höhere und verlässlich vom Bund in Aussicht gestellte Finanzmittel, um eine nachhaltige Qualifizierungsoffensive gemeinsam mit Bildungsträgern und Betrieben umsetzen zu können. Schließlich benötigen wir armutsfeste vorrangige Leistungen im Wohngeld und Kindergeldzuschlag, um sozialversicherungspflichtig erwerbstätigen Eltern den Gang zum Jobcenter zu ersparen.

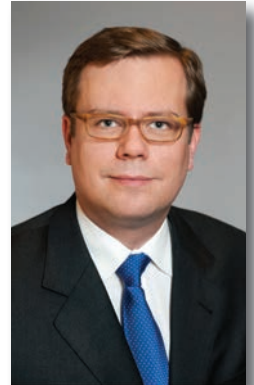
Falls dieser Artikel Ihnen bekannt vorkommt: Eine technische Panne bei der Datenübertragung hat ihn im letzten Heft inhaltlich an mehreren Stellen so fehlerhaft dargestellt, dass wir ihn an dieser Stelle noch einmal komplett und fehlerfrei abdrucken.

Gastbeitrag: Krankenhaus in Not! Was ist bei Zusammenschlüssen, Kooperationen und Fusionen zu beachten

Die Meldungen zur problematischen wirtschaftlichen Lage vieler Kliniken erfolgen beinahe täglich. So ergab die neueste Analyse des RWI aus dem Juni des letzten Jahres, dass fast die Hälfte aller Kliniken nicht investitionsfähig ist. Mehr als ein Drittel der Krankenhäuser machte im Jahr 2012 einen Verlust. Diese Entwicklung betrifft in einem besonderen Maße kommunale Häuser, die wirtschaftlich im Durchschnitt deutlich schlechter dastehen als private oder freigemeinnützige Einrichtungen.



© KPMG Rechtsanwaltskanzlei GmbH



© Thomas Rau

Die Autoren v. l. n. r.: Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht Dr. Silke Dulle, KPMG Rechtsanwaltskanzlei mbH, Berlin, Rechtsanwalt Alik Dörn, LL.M., KPMG Rechtsanwaltskanzlei mbH, Frankfurt/Nürnberg, Philipp von Hammerstein, KPMG AG

Vor diesem Hintergrund wird in vielen Kommunen intensiv über Optionen zur Sanierung ihrer Kliniken nachgedacht. Immer häufiger werden dabei auch Optionen diskutiert,

die eine engere Zusammenarbeit mit anderen Krankenhäusern in der Region zum Gegenstand haben. Diese Option steht hierbei häufig als Alternative zu einer Privatisierung

der Einrichtungen. Solche Initiativen sind gerade in Hessen an verschiedenen Standorten zu beobachten. So verhandeln beispielsweise der Main-Taunus-Kreis und die Stadt

	Vertragliche Kooperation	Joint Venture	Gesellschaftsrechtlicher Zusammenschluss
Rechtliche Ausgestaltung	Schuldrechtliche Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Krankenhäusern, mit der Festlegung von Rechten und Pflichten	Schaffung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft von zwei oder mehr Krankenhäusern	Verschmelzung von zwei oder mehr Krankenhäusern auf eine Gesellschaft; alternativ Vereinigung der bisherigen Gesellschaften unter einer gemeinsamen Holding
Bspw. geeignet für:	Inhaltlich klar umrissene Themenfelder (bspw. Versorgung von Schlaganfällen oder Einkaufskooperation)	Schaffung eines gemeinsamen Betriebes (bspw. Betrieb einer gemeinsamen Küche oder Labor)	Zusammenlegung der Betriebe unter einheitlicher Leitung und mit gemeinsamer Ergebnisverantwortung
Eignung für Projekte im medizinischen Kernbereich (Erlössteigerung)	Nur in echt komplementären Leistungsbereichen umsetzbar, da Einrichtungen grundsätzlich in Konkurrenz stehen (bspw. Schaffung eines einrichtungsübergreifenden Behandlungspfades)	De facto nicht geeignet, da primäre Leistungsbereiche immer einem Krankenhaus zugeordnet sein müssen	Durch Zusammenschluss der Einrichtungen und Schaffung gemeinsamer Ergebnisverantwortung kann eine standortübergreifende Entwicklung des Leistungsangebots erfolgen
Eignung zur Realisierung von Synergie- bzw. Kosteneinsparpotentiale:	Durch Kooperation oder Bündelung von Aktivitäten in sekundären oder tertiären Bereichen können Kostenvorteile (durch bessere Personalproduktivität, Fixkostendegression oder auch Optimierung der Einkaufskonditionen) erzielt werden. Problematisch ist häufig die Umsatzsteuerbelastung des Leistungsaustauschs.		Ein vollständiger Zusammenschluss erlaubt grundsätzlich die Bündelung weiterreichender sekundärer und tertiärer Leistungsbereiche

Tabelle 1

Frankfurt am Main bereits sehr konkret über die Fusion ihrer Kliniken, und der Zusammenschluss der Kliniken des Gesundheitszentrums Wetterau und der Lahn-Dill-Kliniken wurde bereits verkündet.

Die Zielsetzungen solcher Zusammenschlüsse sind im Einzelfall unterschiedlich. Häufig soll jedoch die Leistungserbringung der Einrichtungen aufeinander abgestimmt werden und somit die Versorgung bei idealerweise niedrigeren Kosten optimiert werden. Auch in weiteren Feldern sollen Kosten häufig durch

Realisierung von Synergien und Skaleneffekte eingespart werden. Ferner ist mit der Zusammenarbeit häufig die Zielsetzung verbunden, Managementstrukturen weiterzuentwickeln und ggf. zu professionalisieren.

Eine besondere Bedeutung kommt hierbei der Frage zu, welche rechtliche und organisatorische Form für eine Zusammenarbeit gewählt wird. Hierbei sollte sich die Wahl der Organisationsform von den strategischen Zielen und den betrieblichen Anforderungen ableiten.

Vereinfachend kann von drei Organisationsformen gesprochen werden. Wobei natürlich auch Kombinationen und Unteralternativen vorkommen und angezeigt sein können (vgl. Tabelle 1).

Bei der Umsetzung einer solchen Kooperation sind in einer Vielzahl von Gebieten diverse Aspekte sorgsam zu prüfen. In der Aufstellung in Tabelle 2 sind einige Beispiele benannt.

	Vertragliche Kooperation	Joint Venture (JV)	Gesellschaftsrechtlicher Zusammenschluss
Gesellschafts- und Vertragsrecht	• Fokus auf Definition der jeweiligen Leistungspflichten und der Rechte der beiden Partner	• Gründung der neuen Gesellschaft • Übertragung von Leistungsbereichen • Abbildung der vertraglichen Regelungen zwischen JV und Muttergesellschaften	• Regelung des Wegs in die Zielstruktur (bspw. Verschmelzungsvertrag) • Regelung der Rechte und Pflichten unter den Gesellschaftern (Konsortialvertrag)
Fördermittel	• Förderfähigkeit der übernommenen Themengebiete ist im Einzelfall zu prüfen	• Förderfähigkeit der übernommenen Themengebiete ist im Einzelfall zu prüfen	• Abstimmung mit Fördermittelbehörde erforderlich
Krankenhausplan	• Grds. keine Auswirkungen	• Grds. keine Auswirkungen	• Abstimmung mit Behörde zumindest zweckmäßig
Vergaberecht	• Prüfung, ob Ausschreibungspflichten begründet werden, sofern (entgeltlicher) Leistungsaustausch stattfindet.		
Steuerlich	• Prüfung, ob umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbracht und ob wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (bei gemeinnützigen Einrichtungen) begründet werden	• Gemeinnützigkeitsrechtliche Prüfung erforderlich • Zur Vermeidung umsatzsteuerlicher Mehrbelastungen Prüfung, ob umsatzsteuerliche Organisation möglich	• Gemeinnützigkeitsrechtliche Prüfung erforderlich • Grunderwerbsteuerliche Prüfung erforderlich • Steuerliche Analyse der zukünftigen Leistungsbeziehungen
Arbeitsrecht	• Vermeidung von Scheindienst- oder Scheinwerkverträgen • Ggf. Fragen der Arbeitnehmerüberlassung und damit Beteiligung der Mitarbeitervertretungen	• Fragen im Zusammenhang mit einem Betriebsübergang gem. § 613a BGB bzw. Bildung eines Gemeinschaftsbetriebs • Ggf. Fragen der Arbeitnehmerüberlassung und damit Beteiligung der Mitarbeitervertretungen	• Fragen im Zusammenhang mit einem Betriebsübergang gem. § 613a BGB • Fragen der betrieblichen Altersversorgung • Ggf. Beteiligung der Mitarbeitervertretungen • Ggf. Fragen einer möglichen Versetzung Möglichkeit von Mitarbeiterinsätzen an anderen Standorten

Tabelle 2

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Zusammenschlüsse, Kooperationen und Fusionen für viele Krankenhäuser erhebliche Chancen und hohes Potential bergen. Da-

bei gibt es nicht die „Ideallösung“, sondern im Einzelfall ist zu prüfen, welche konkrete Form sinnvoll und zweckmäßig ist. Die betriebswirtschaftliche und organisatorische

Beurteilung ist dabei der erste Schritt. In einem zweiten Schritt ist die getroffene Entscheidung in ein maßgefertigtes rechtliches Konstrukt zu gießen.



Bildung, Kinder und Jugend

Neue hessische Rahmenvereinbarung in der Jugendhilfe

Seit 1. Januar 2015 ist die neue Rahmenvereinbarung nach den §§ 78a ff. SGB VIII gültig, die die kommunalen Spitzenverbände, Hessischer Städtetag und Hessischer Landkreistag, für die Jugendhilfeträger, kreisfreie Städte, Sonderstatusstädte und Landkreise, gemeinsam mit den Leistungserbringern, Liga der freien Wohlfahrtspflege und den privaten Anbietern in Hessen abgeschlossen haben.

Die Rahmenvereinbarung findet ihren Ursprung in der gegenseitigen Achtung als Partner für eine gemeinsame, verpflichtende Aufgabe, jedem jungen Menschen sein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Absatz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII) zu ermöglichen. Die zum Wohle der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Lande Hessen getroffene Rahmenvereinbarung soll dazu beitragen, die Hilfen im Sinne des SGB VIII zu verwirklichen.

So trifft die Rahmenvereinbarung Regelungen zu Leistungsangeboten, Entgelten und zur Qualitätsentwicklung, um Einzelvereinbarungen vor Ort zu erleichtern und eine landesweite Qualität sicherzustellen. In ihr ist auch die Einrichtung der Hessischen Jugendhilfekommission geregelt, in der die Partner der Vereinbarung unter anderem über die weitere Ausgestaltung der in der Rahmenvereinbarung getroffenen Regelungen sprechen und deren Geschäftsstelle zur Zeit der Hessische Städtetag betreut. Der Vorsitz wechselt alle zwei Jahre zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern. Beschlüsse werden stets einstimmig gefasst.

Dies gilt auch für den Bereich der Entgelte. Für die Fortschreibung der Entgeltvereinbarungen wird bis zum 30. September des laufenden



© clentsef, Fotolia

Jahres ein Tarif für das Folgejahr von der Jugendhilfekommission festgelegt. Die vereinbarten Entgelte sind sowohl für die Einrichtungsträger als auch für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbindlich. Die vereinbarte Entgeltregelung gilt fort, bis eine tarifliche Erhöhung oder eine neue Einzelvereinbarung zustande kommt. Einzelvereinbarungen im Sinne des § 10 Abs. 3 sind unabhängig von der Anwendung des Tarifs möglich. Soll die tarifliche Erhöhung nicht angewendet werden, ist dies bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres dem jeweiligen Vereinbarungspartner (Einrichtungsträger oder örtlicher Jugendhilfeträger) mitzuteilen. Auf diese Weise können örtlich andere Tarife festgelegt werden, wenn zum Beispiel die Leistungsvereinbarung im Einzelfall umfassender ist, d. h. vor Ort eine höhere Qualität vereinbart werden soll. Die letzte tarifliche Steigerung erfolgte am 4. September des vergangenen Jahres: Die tarifliche Fortschreibung der Entgeltvereinbarungen in der Jugendhilfe gemäß § 15 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung wurde wie folgt festgelegt: Die Sachkosten wurden um 0,57 % erhöht. Der Nahrungsmittelsatz erhöht sich entsprechend der Sachkosten um

0,57 %. Die Personalkosten wurden um 3,00 % erhöht.

Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung enthält Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität des Leistungsangebotes sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung. Zielrichtung ist die Betrachtung und Optimierung des Leistungsangebotes (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität). Grundlage hierfür sind die Summe der Einzelfallverläufe und die sie beeinflussenden institutionellen Merkmale.

Die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII muss hingegen nicht mehr in der Rahmenvereinbarung geregelt werden. Das Land Hessen hat zum 31. Dezember 2014 die Schiedsstelle gesetzlich verankert (GVBl. I S. 377). Das Regierungspräsidium Gießen hat bereits die Geschäftsführung vom Hessischen Städtetag übernommen und die notwendigen Schritte zur Konstituierung eingeleitet. Sie ist mit einem unparteiischen Vorsitzenden und Vertretern beider Vertragspartner besetzt und soll Streit- und Konfliktfälle im Vorfeld einer gerichtlichen Auseinandersetzung schlichten.

Land zahlt Betriebskostenförderung erstmals nach reformiertem HKJGB aus

Erstmals hat das Land im November 2014 die Betriebskostenförderung nach dem durch das Hessische Kinderförderungsgesetz geänderten Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) an die Träger der Kindertageseinrichtungen in Hessen ausgezahlt. Die Betriebskostenförderung macht über 70 Prozent der für Kinderbetreuung im Landeshaushalt insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 434,5 Millionen Euro aus, auch wenn die Investitions- und Betriebskosten insgesamt betrachtet zu einem ganz überwiegendem Teil weiterhin durch die Städte und Gemeinden getragen werden.

Grundpauschale, Qualitäts- und Schwerpunktpauschale

Die Grundpauschale, die in Abhängigkeit vom Alter und der wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes in diesem Jahr für knapp 220.000 Kinder bezahlt wurde, machte einen Anteil von rund 250 Millionen Euro aus. Daneben erhalten die Kita-Träger zusätzliche Pauschalen, wenn bestimmte Merkmale erfüllt sind. Neu eingeführt wurden durch das Hessische Kinderförderungsgesetz auch die Qualitäts- und die Schwerpunktpauschale.

Erstere wird für Einrichtungen gewährt, die nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren (BEP) arbeiten. Mittlerweile werden über 90 % aller geförderten Kinder in Kindertageseinrichtungen betreut, die den BEP zur Grundlage ihrer pädagogischen Arbeit gemacht haben. Mit der Einführung dieser Pauschale für die Umsetzung des BEP ist die Landesregierung einer jahrelangen Forderung des Hessischen Städtetages nachgekommen. Insgesamt wurden rund 20 Millionen Euro als Qualitätspauschale ausgezahlt. Die Schwerpunktpauschale (diesjährige Auszahlung: rund 29 Millio-

nen Euro) erhalten diejenigen Kindertageseinrichtungen, in denen ein hoher Anteil an Kindern betreut wird, die aus einkommensschwachen Familien stammen oder in deren Familien vorwiegend nicht Deutsch gesprochen wird. Diese Mittel können die hessischen Kitas je nach Bedarf vor Ort für verschiedene Zwecke einsetzen, beispielsweise für die Förderung von sozialen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen der Kinder. Mit mehr als 2.300 Einrichtungen nahmen 2014 über die Hälfte der hessischen Kitas diese Förderung in Anspruch. Die Einführung dieser Pauschale haben die Städte in Hessen ebenfalls begrüßt. Anders als bei der Qualitätspauschale werden durch die Schwerpunktpauschale alle Kindertageseinrichtungen, also auch die Horte, gefördert.

Ausgleich für Gruppenreduzierung aufgrund der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz

Regelungsbedürftig ist hingegen noch der finanzielle Ausgleich für Gruppenreduzierungen, die sich aus der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz ergeben. Die Landesregierung hatte bereits im Koalitionsvertrag angekündigt, dass sie nach Abschluss der Rahmenvereinba-

rung die Pauschalen für die Inklusion von Kindern mit Behinderungen in Kindertagesstätten erhöhen wird. Über eine entsprechende Gesetzesänderung soll damit die Kompensation der Einnahmeausfälle bei Aufnahme behinderter Kinder bzw. der damit einhergehenden Gruppenreduzierung erreicht werden. Um die Landesmittel von zehn Millionen Euro zeitnah zur Auszahlung bringen, wurden die Mittel letztes Jahr entsprechend der Anzahl der behinderten Kinder, für die eine Integrationspauschale beantragt wurde, gleichmäßig aufgeteilt und zusätzlich zur Integrationspauschale nach § 32 Abs. 5 HKJGB ausbezahlt. Derzeit finden auf Landesebene Gespräche statt, wie eine künftige Regelung zur Verteilung der zusätzlichen Landesmittel in Höhe von zehn Millionen Euro pro Jahr aussehen könnte. Es ist zu erwarten, dass ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren im Frühjahr beginnen wird. Der Hessische Städtetag sieht seinen Vorschlag, die Pauschalen gemäß § 32 Abs. 2, 3 und 4 für das aufgenommene Kind mit Behinderung zu verändern, ohne dabei jedoch zwischen öffentlichen und freigemeinnützigen oder sonstigen Trägern zu unterscheiden, nach wie vor als transparenteste und interessengerechteste Lösung an.



© Sergey Nivens, Fotolia



Recht, Personal und Ordnung

Hessische Beamtinnen und Beamte bald im Dreibettzimmer?

Die Hessische Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung vorgelegt. Dieser sieht vor, dass Aufwendungen für Wahlleistungen im Krankenhaus zukünftig nicht mehr beihilfefähig sein sollen.

Die bislang nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 b) HBeihVO gewährte Beihilfe für Wahlleistungen im Krankenhaus, also bei stationärer Unterbringung auf gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen („Chefarztbehandlung“) und gesondert berechnete Unterkunft („Zweibettzimmer“; 16 Euro Zuzahlung täglich) soll aufgegeben werden. Die übrigen im Entwurf enthaltenen Regelungen sind redaktioneller Natur oder bereits durch Erlass als sogenannte Vorabregelungen in das hessische Beihilferecht eingeflossen.

Ein Wegfall der Beihilfefähigkeit für Wahlleistungen im Krankenhaus betreffe alle Beihilfeberechtigten und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen. Auf kommunaler Ebene würden ca. 13.000 aktive Beamtinnen und Beamte und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen sowie eine Vielzahl von Versorgungsempfängerinnen und



© Kzenon, Fotolia

Versorgungsempfänger von der Neuregelung erfasst. Diese müssten sich dann entscheiden, ob sie den Wegfall des Beihilfeanteils privat absichern oder auf die stationären Wahlleistungen verzichten.

Zu welchen Modalitäten die privaten Krankenversicherungen eine Anpassung der bestehenden Verträge anbieten werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar. Eine – gegenwärtig noch nicht kalkulierbare – Beitragserhöhung ist zu erwarten. Es wird sich zeigen, ob eine Sicherung des Status quo für bestimmte Personengruppen, z. B. für Beamtinnen und Beamte im mittleren Dienst, monetär noch darstellbar sein wird. Auch steht zu befürchten, dass die Attraktivität des Beamtenstatus in

Hessen geschmälert wird, können doch z. B. Beamtinnen und Beamte des Bundes oder der Bundesländer Bayern und Sachsen auch weiterhin stationäre Wahlleistungen in Anspruch nehmen.

Die Hessische Landesregierung verweist darauf, dass damit das im Rahmen der Haushaltskonsolidierung aus der Koalitionsvereinbarung für die 19. Wahlperiode angesprochene Vorhaben umgesetzt werde. Auch die durch das Erste Pflegestärkungsgesetz getroffenen Neuregelungen im Pflegerecht sollen noch in die neue Hessische Beihilfenverordnung aufgenommen werden, sobald dieses Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht sein wird.

Die Beihilfe

Beamtinnen und Beamte unterliegen wegen des besonderen Dienst- und Treueverhältnisses zu ihrem Dienstherrn nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Stattdessen stehen ihnen Leistungen aus einer eigenständigen beamtenrechtlichen Krankenfürsorge zu.

Die Hessische Beihilfenverordnung regelt u. a. die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Ge-

burts- und Todesfällen, für Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und für Schutzimpfungen. Die Beihilfen ergänzen die aus den laufenden Bezügen zu bestreitende Eigenvorsorge. Auf die Beihilfen besteht ein Rechtsanspruch.

Beihilfen werden zu den beihilfefähigen Aufwendungen der beihilfeberechtigten Personen und ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen gewährt. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 b) HBeihVO sind – zusätzlich

zu den stationären, teilstationären und vor- und nachstationären Krankenhausleistungen nach der Bundespflegesatzverordnung – auch Aufwendungen für Wahlleistungen, d. h. sowohl für gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen („Chefarztbehandlung“) als auch für gesondert berechnete Unterkunft („Zweibettzimmer“; 16 Euro Zuzahlung täglich), aus Anlass einer Krankheit beihilfefähig. Diese Regelung soll nun ersatzlos entfallen.

„Rote Liste“ 2014

Kommunale Veröffentlichungen im Bereich der Frauen- und Gleichstellungspolitik

Die „Rote Liste“ ist ein regelmäßig aktualisierter Überblick über die Literatur der Frauen- und Gleichstellungsstellen und Frauenbüros der Kommunen. Die umfangreiche Übersicht über kommunale Veröffentlichungen, Broschüren, Informationsschriften und Dokumentationen sind eindrucksvolle Belege der vielfältigen Tätigkeitsbereiche der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.

Die Veröffentlichungen dokumentieren das Arbeitsspektrum unter anderem in den Bereichen der Gleichstellung und Frauenförderung, des Städte- und Wohnungsbaus, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der häuslichen Gewalt, der Entgeltgleichheit und der Sprache.

Die aktuelle „Rote Liste“ steht im Internet unter www.staedtetag.de unter Fachinformationen – Gleich-

stellung als PDF-Datei zur Verfügung. Es handelt sich um eine Publikationsauswahl des Referats für Gleichstellungsangelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Bibliothek des Deutschen Städtetages.

NEU

© reel, Fotolia

Seminare des Hessischen Städtetages

Ein Überblick über die nächsten Seminartermine des Hessischen Städtetages. Nähere Informationen zu diesen und weiteren Veranstaltungen finden Sie im Internet unter www.hess-staedtetag.de/Fortbildung.

Kommunikation im (Chef-)Sekretariat und in der Sachbearbeitung – Stufe I

Dipl.-Päd. Sabine Keller-Kühn,
Institut Dr. Müller
Termin: 21. bis 23. April 2015
Ort: Hotel zum Stern, Oberaula
Anmeldeschluss: 5. März 2015
Tagungsgebühr: € 470,- für Mitglieder
Hotelkosten: € 251,- bei Übernachtung vor Ort / € 105,- bei täglicher Anreise

Personalführung für Abteilungsleiter/innen und Sachgebietsleiter/innen

Dipl.-Betriebswirt und Dipl.-Päd.
Leonhard Schmidt, Wiesbaden
Termin: 27. bis 29. April 2015
Ort: Hotel Sonneck, Knüllwald-Rengshausen
Anmeldeschluss: 20. März 2015
Tagungsgebühr: € 390,- für Mitglieder
Hotelkosten: € 285,50 bei Übernachtung vor Ort / € 130,50 bei täglicher Anreise



© mapoli-photo, Fotolia

Vergaberecht für Praktiker: VOL – Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

Dipl.-Ök. Jörg Brinkmann, Auftragsberatungszentrum UB Brinkmann GbR
Termin: 9. bis 10. Juni 2015
Ort: Hotel Sonneck, Knüllwald-Rengshausen
Anmeldeschluss: 30. April 2015
Tagungsgebühr: € 290,- für Mitglieder
Hotelkosten: € 164,50 bei Übernachtung vor Ort / € 87,- bei täglicher Anreise

Komm auf den Punkt! Der Ton macht die Musik – bewusster Umgang mit der Stimme

Bettina Koch, Schauspieler, Theatertherapeutin und Sprach-Trainerin
Termin: 18. bis 19. Juni 2015
Ort: Hotel zum Stern, Oberaula
Anmeldeschluss: 5. Mai 2015
Tagungsgebühr: € 290,- für Mitglieder
Hotelkosten: € 143,- bei Übernachtung vor Ort / € 70,- bei täglicher Anreise

Bundesverwaltungsgericht bestätigt Sperrgebietsverordnung und Untersagung eines Massagesalons/Prostitution

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 17.12.2014 eine Untersagungsverfügung der Stadt Frankfurt a. M. nach § 6 BauNVO (Bauaufsicht) gegen einen Massagesalon, der der Ausübung der Prostitution diene, bestätigt und hat damit ein Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 31.1.2013 (Az. 8 A 1245/12) aufgehoben.

Hintergrund

Nach § 297 EGStGB können die Landesregierungen Verordnungen erlassen, innerhalb deren Geltungsbereich zum Schutz der Jugend oder des öffentlichen Anstandes für Teile des Gebiets einer Gemeinde die Ausübung der Prostitution untersagt ist (Sperrgebiete). Diese Verordnungsermächtigung wurde in Hessen den Regierungspräsidien übertragen. Für das Gebiet der Stadt Frankfurt am Main besteht eine Sperrgebietsverordnung aus dem Jahr 1986, die zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes die Ausübung der Prostitution in näher umschriebenen Teilen des Stadtgebiets untersagt. Im übrigen Stadtgebiet ist es zulässig, u. a. in Prostituiertenunterkünften und ähnlichen Einrichtungen (u. a. in sog. Massagesalons und sonstigen überwiegend von Prostituierten genutzten Häusern) der Prostitution nachzugehen.

Der Kläger vermietete einen Teil seines Hauses an ein Massagestudio, das nach außen nicht als Ort der Prostitution erkennbar war. Es wurde ausschließlich im Internet und im Stadtzentrum für das Etablissement geworben. In der näheren Umgebung befinden sich u. a. zwei Kindertagesstätten und eine Realschule. Die Stadt Frankfurt a. M. untersagte dem Kläger die Vermietung zum Zweck der Prostitution. Die Klage des Vermieters wies das VG Frankfurt a. M. ab.



© Vasilij Koval, Fotolia

Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs

Mit Urteil vom 31.1.2013 hob der Hessische VGH die Verfügung der Stadt auf mit der Begründung, die Sperrgebietsverordnung biete keine hinreichende Rechtsgrundlage für die Versagungsverfügung mehr. Bei Erlass der Verbotsverfügung müsse auch bedacht werden, dass sich die gesellschaftliche Bewertung der Prostitution verändert habe. Aufgrund des Inkrafttretens des Prostitutionsgesetzes und nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28.4.2009 (Az. 1 BvR 224/07) hätte der Ordnungsgeber den räumlichen Geltungsbereich der Sperrgebietsverordnung überprüfen müssen und das betroffene Gebiet hätte als Toleranzzone ausgewiesen werden können.

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

Das Bundesverwaltungsgericht hat auf Revision der Stadt Frankfurt a. M. die Untersagungsverfügung bestätigt. Die Legalisierung der Prostitutionsausübung nach Maßgabe des Prostitutionsgesetzes schließe es nicht aus, durch den Erlass von Sperrgebietsverordnungen eine lokale Steuerung der Prostitutionsausübung aus ordnungsrechtlichen

Gründen zu bewirken. Der Jugendschutz sowie die Wahrung des öffentlichen Anstandes sind legitime Gemeinwohlziele. Auch unterhalb der polizeirechtlichen Gefahrenschwelle dürfen die betreffenden Schutzgüter vor erheblichen Beeinträchtigungen bewahrt werden. Der Schutz des öffentlichen Anstandes erfordere dabei, dass die Eigenart betroffener Gebiete durch eine besondere Schutzbedürftigkeit und Sensibilität, beispielsweise als Gebiet mit hohem Wohnanteil sowie Schulen, Kindergärten, Kirchen und sozialen Einrichtungen, gekennzeichnet sind und dort befürchten lassen, dass es zu den mit der Ausübung der Prostitution typischerweise verbundenen Belästigungen und milieubedingter Unruhe, wie z. B. dem Werben von Freien und anstößigem Verhalten gegenüber Passantinnen und Anwohnerinnen, kommt. Der Ordnungsgeber muss es nicht darauf ankommen lassen, dass konkret ein anstößiges Verhalten erfolgt oder naheliegt. Er darf eine Sperrgebietsverordnung bereits dann erlassen, wenn die abstrakte Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Jugendschutzes besteht. Daran hatte das Bundesverwaltungsgericht aufgrund von zwei Kindergärten und einer Realschule in der näheren Umgebung keinen Zweifel.

Wirtschaftsausschuss fordert rasche Klärung der Verkehrsfinanzierung und umfassenden Schutz der Daseinsvorsorge



Wirtschaft
und
Verkehr

Anfang Dezember tagte der Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Energie des Hessischen Städtetages erneut im Haus der kommunalen Selbstverwaltung. Inhaltlich befasste sich der Ausschuss unter anderem mit dem Thema der Verkehrsfinanzierung und dem geplanten Freihandelsabkommen mit den USA.

Verkehrsfinanzierung

Die hessischen Kommunen brauchen dringend Planungssicherheit bei der Verkehrsfinanzierung. Dies bestätigte der für Verkehr zuständige Ausschuss im Hessischen Städtetag. Er forderte die Landesregierung auf, sich gegenüber dem Bund für eine Fortzahlung und eine Aufstockung der entsprechenden Bundesfinanzmittel einzusetzen. Denn die Bundesmittel reichen bereits heute nicht aus, um den tatsächlich bestehenden Bedarf zu decken. Zudem ist die künftige Höhe der Mittel nicht geklärt.

Bund muss jetzt auskömmliche Finanzierung ab 2016 sichern

Für die kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte in Hessen als Aufgabenträger des ÖPNV ist es enorm wichtig, dass der Bund eine auskömmliche Finanzierung bereits jetzt für die Zeit ab 2016 sichert. Anderenfalls müssten die ÖPNV-Träger Leistungen abbestellen. Dies hätte weitreichende Nachteile für den öffentlichen Personennahverkehr.

Nach dem sog. Regionalisierungsgesetz stellt der Bund Mittel zur Finanzierung insbesondere des Schienenpersonennahverkehrs bereit. Derzeit belaufen sich die Zahlungen auf ca. 7,3 Mrd. Euro jährlich. Das Bundeskabinett hat sich darauf verständigt, dass eine Neufestsetzung der Höhe des den Ländern zustehenden Betrages ab 2016 erfolgen

soll. Eigentlich hätte der Bundesgesetzgeber diese Entscheidung bereits für dieses Jahr treffen müssen. Stattdessen soll es nach den Plänen des Bundeskabinetts vorerst bei der bisherigen Regelung bleiben, wonach die Regionalisierungsbeträge jährlich mit 1,5 % dynamisiert werden. Das würde für 2015 eine Summe von 7,4 Mrd. Euro bedeuten. Das entsprechende Gesetz ist allerdings noch nicht beschlossen.

Der Bedarf ist indes deutlich höher. Die Kommunen und die Länder fordern eine Aufstockung der Mittel auf 8,5 Mrd. Euro, nicht zuletzt um die in den vergangenen Jahren deutlich stärker gestiegenen Trassen- und Stationspreise der für das Netz zuständigen DB-Infrastrukturunternehmen auszugleichen.

Eine Erhöhung ist auch bei den sog. Entflechtungsmitteln erforderlich, die der Bund für Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur zahlt. Für Hessen stehen jährlich rund 96,5 Mio. Euro Bundesgeld für investive Maßnahmen zur Verfügung, die die Landesregierung je zur Hälfte für Straße und ÖPNV einsetzt. 2019 enden die Zahlungen. Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses halten eine zeitnahe Entscheidung über die Finanzierung ab 2019 für erforderlich. Sollte der Bund die Mittel nach 2019 nicht weiterzahlen, sehen die Ausschussmitglieder das Land in der Pflicht, originäres Landesgeld zur Verfügung stellen.

Gefahren für die Daseinsvorsorge abwenden

Die Mitglieder des Ausschusses befassten sich auch mit dem geplanten transatlantischen Freihandelsabkommen (TTIP), welches derzeit zwischen den USA und der EU verhandelt wird. Das Abkommen wird in der Öffentlichkeit vor allem unter Verbraucherschutzaspekten debattiert. Je nach Umsetzung könnten aber auch die kommunale Daseinsvorsorge oder das öffentliche Auftragswesen unter den Regelungsumfang eines solchen Abkommens fallen.

Der Wirtschaftsausschuss fordert, dass die kommunale Daseinsvorsorge in der bisherigen Form und im bisherigen Umfang im TTIP umfassend geschützt und garantiert werden müsse und unterstrich damit nochmals die Forderungen des Präsidiums und des Hauptausschusses des Hessischen Städtetages.

Zudem müssten die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit auch in Streitfällen gelten. Insbesondere mit Blick auf den Erfolg, den die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene 2013 im Bereich der Trinkwasserversorgung durch eine Herausnahme des Trinkwasserbereichs aus dem Anwendungsbereich der EU-Dienstleistungskonzessionsrichtlinie errungen haben, müsse darauf geachtet werden, solche Erfolge nicht durch die Hintertür eines Abkommens zu unterlaufen.



© HStT



Aus dem
Städtetag

Gremientermine

Termin	Veranstaltung	Zeit	Ort
23.02.2015	AG Süd	09:30	Kelsterbach
10.03.2015	AG Stadtverordnetenvorsteher	10:00	Bad Homburg
11.03.2015	AG Jugend 2-tägig 11./12.3.2015	17:00	Hanau
18.03.2015	AG Umwelt	10:00	Langen
19.03.2015	AG Mitte	09:30	Idstein
19.03.2015	AG Kultur	14:00	Frankfurt
26.03.2015	Präsidium und Hauptausschuss	09:00	Marburg
14.04.2015	Sportausschuss	10:00	Rödermark
15.04.2015	Sonderausschuss Gesundheit	10:00	Darmstadt
21.04.2015	Schul- und Kulturausschuss	10:00	Marburg
22.04.2015	Finanzausschuss	10:00	Kassel
23.04.2015	AG Personal	10:00	
23.04.2015	AG Recht	10:00	Neu-Isenburg
23.04.2015	Ausschuss für Umwelt und Forsten	10:00	Wiesbaden
29.04.2015	AG Steuern	10:00	Hattersheim
05.05.2015	AG Soziales	10:00	HdkS Wiesbaden

Impressum

Herausgeber:

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon 0611-1702-0
Telefax 0611-1702-17
E-Mail:
posteingang@hess-staedtetag.de
Internet:
<http://www.hess-staedtetag.de>

Verantwortlich:

GF Direktor Stephan Gieseler

Titelbild:

© Till Haupt

Druck:

VMK Druckerei GmbH
Faberstraße 17
67590 Monsheim
Tel. 06243-909-110
Fax 06243-909-100
E-Mail: info@vmk-druckerei.de
Internet: www.vmk-druckerei.de

Erscheinungsweise:

monatlich, 45. Jahrgang

Nachdruck auszugsweise
mit Quellenangaben gestattet.

Quellenangaben zu den thematischen Fotos an den Seitenrändern in der Reihenfolge ihres Erscheinens: ElenaR, Claudia Paulussen, Christian Schwier, fotomek, Piet_Oberau, HStT, gilles vallée (alle Fotolia außer HStT)

Zu den Themen dieser Ausgabe



Geschäftsführender
Direktor Stephan Gieseler:
Kommunalrecht



Direktor
Dr. Jürgen Dieter:
Kommunaler Finanzausgleich



Referatsleiterin
Dr. Brigitte Baum:
Beamtenrecht, Gleichstellung



Referatsleiter
Michael Hofmeister:
Soziales



Referatsleiterin
Anita Oegel:
Ordnungsrecht



Referatsleiter
Dr. Ben Michael Risch:
Steuern



Referatsleiterin
Karoline Katharina Schlukat:
Wirtschaft



Referatsleiterin
Sandra Schweitzer
Verkehr

Gastbeitrag: „Wind & Wetter“ der SV Kommunal

A. Jakoubek und A. Pittner, Geschäftsführer



Umwelt,
Bau und
Planung

Kommunen: Gut vorbereitet bei Unwettern und im Winter

Die Anzahl der Unwetter in Deutschland hat deutlich zugenommen. Sie stellen die Kommunen vor besondere Herausforderungen. Die Einsatzkräfte werden immer öfter durch vollgelaufene Keller, überschwemmte Straßen, umgestürzte Bäume und Blitzeinschläge in Atem gehalten. Kommunen müssen zunehmend mit den Folgen schwerer Unwetter umgehen und damit auch mit den steigenden Kosten für die verursachten Schäden. Auch der Winter fordert die Kommunen. Umso wichtiger ist es, frühzeitig und präzise über die jeweilige Wetterlage informiert zu sein. Die SV SparkassenVersicherung (SV) liefert diese Vorhersagen.

Warnungen vor Unwettern

Das Unwetterwarnsystem „Wind & Wetter“ hilft, die Alarm- u. Einsatzplanung der Kommunen zu optimieren. Ob plötzlicher Frosteinbruch, Sturm, Gewitter mit Hagel od. Starkregen – „Wind & Wetter“ sendet rund um die Uhr eine Nachricht, wenn die Wettervorhersage eine extreme Wetterlage erkennen lässt. Das gibt den Verantwortlichen der Kommune genügend Zeit, die richtigen Schritte einzuleiten. Die SV arbeitet hier mit einem der führenden Wetterdienstleister in Europa zusammen – der MeteoGroup. Diese verfügt deutschlandweit über die Daten von rund 1.200 Wetterstationen. Den Versand der Warnmeldungen stellt das Fraunhofer Institut FOKUS sicher. So kann „Wind & Wetter“ mit einem differenzierten Warnstufenkonzept Meldungen ausgeben, die auf die Postleitzahl genau sind. Die Warnmeldungen werden über verschiedene Kanäle, beispielsweise per SMS oder E-Mail verschickt.



© SV SparkassenVersicherung

Warnungen bei Schnee und Eis

Neben den Unwetterfrühwarnungen stellt die SV den Kommunen vom 1.11. bis zum 31.3. auch einen speziellen Winterdienst zur Verfügung. Dieser Dienst beinhaltet eine tägliche, postleitzahlengenaue Schneeräumprognose per Mail oder Fax mit allen wichtigen Informationen zu Temperaturverlauf, Neuschneemenge oder Glatteisgefahr. So können Bereitschaften und Kontrollfahrten effizient geplant und die Sicherheit auf den Straßen erhöht werden.

Woher bekomme ich diesen Service?

Den Unwetterwarnservice „Wind & Wetter“ und den Winterdienst erhalten Sie als KRISTALL-Mitglied kostenlos nur über die SV, Ihren regionalen Kommunalversicherer. Anmelden ist einfach: Mail an sv-kommunal@sparkassenversicherung.de oder über www.sparkassenversicherung.de/wind.

KATWARN: Bevölkerungswarnungen

Aufbauend auf diesem Warnsystem und den positiven Erfahrungen wurde das Bevölkerungswarnsystem KATWARN entwickelt. Seit den 1990er-Jahren ist die nötige Infrastruktur für Bevölkerungswarnungen zunehmend zurückgebaut

worden; Sirenenwarnungen gibt es flächendeckend nicht mehr. Aber es ist notwendig, die Bevölkerung vor Ort im Falle von Unglücksfällen mit offiziellen Warn- und Verhaltenshinweisen zu versorgen. Die Erfahrungen der letzten Zeit belegen, dass Gefahrensituationen häufig mit Informationsproblemen einhergehen. Als Versicherungsverband mit gesellschaftlicher Verantwortung hat der Verband der öffentlichen Versicherer, in dem auch die SV organisiert ist, mit dem Fraunhofer Institut FOKUS das Warn- und Informationssystem KATWARN entwickelt. KATWARN erlaubt teilnehmenden Städten und Landkreisen die Benachrichtigung eines örtlich auf Postleitzahlen begrenzten Personenkreises per Mail, SMS oder Smartphone-App. Es baut dabei auf dem bestehenden System des Mobilfunknetzes von Katastrophenschutzbehörden und Rettungsleitstellen von Polizei und Feuerwehr auf. Droht der Bevölkerung Gefahr, können Behörden die Bevölkerung mittels KATWARN nicht nur warnen, sondern zusätzlich Verhaltenshinweise geben oder auch entwarnen. Damit ist auch eine aktive Benachrichtigung über die Gefahrenlage am aktuellen Standort des Smartphones („Schutzensgelfunktion“) verbunden, sofern die Kommune KATWARN nutzt. Die Nutzung der KATWARN-App ist für Bürger kostenlos. Weitere Hinweise finden Sie unter www.katwarn.de und www.katwarn.de/app.



GVV.
Gewachsen aus
Vertrauen.

Wir fördern und unterstützen Ihr Engagement!

Der GVV-Ehrenamtspreis 2015

Gemeinsam Verantwortung verwirklichen

Die Zivilgesellschaft Deutschlands ist ohne das bürgerschaftliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger in ihrer jetzigen Ausprägung nicht mehr vorstellbar. Rund 23 Mio. Menschen engagieren sich ehrenamtlich in rund 600.000 eingetragenen Vereinen und über 16.000 Stiftungen.

Das kulturelle, sportliche, soziale oder auch gesellschaftliche Leben in den Städten, Gemeinden und Kreisen wäre ohne das Engagement und den Einsatz der Bürgerinnen und Bürger ärmer. Neben der organisierten Form ehrenamtlichen Engagements findet auch bürgerschaftliche Initiative in nicht organisierter Form immer mehr Zulauf.

Mit dem GVV-Ehrenamtspreis unterstützt und fördert die GVV-Kommunalversicherung VVaG bürgerschaftliches Engagement in Deutschland.

Einmal jährlich wird die Summe von 10.000 EUR für beispielhaftes bürgerschaftliches Engagement im Bereich der Mitgliedschaft der GVV-Kommunalversicherung anlässlich der alljährlichen Mitgliederversammlung ausgelobt. Mit diesem Preis soll nicht nur ehrenamtliches Engagement gefördert, sondern es sollen auch neue Ideen bürgerschaftlicher Selbsthilfe herausgehoben werden. Angesprochen sind Aktivitäten auf dem Gebiet der Kultur-, Sozial-, Sport-, Schul- und Umweltpolitik vor Ort. Die Auszeichnung unterstützt jede Form bürgerschaftlichen Engagements, d. h. individuellen Handelns, das sich durch Freiwilligkeit, fehlende persönliche materielle Gewinnabsicht und Orientierung am Gemeinwohl, sei es in der Nachbarschaft, am Arbeitsplatz, in der Freizeit, in Kirche oder Politik, darstellt.

Der Preis würdigt damit Leistungen, die ehrenamtlich für die Weiterentwicklung des Gemeinwesens erbracht werden. Er fördert Organisationen oder Personen, die sich für die Mitmenschen und deren Lebensumwelt auf unterschiedlichsten Betätigungsfeldern verantwortungsbewusst einsetzen. Mit dem GVV-Ehrenamtspreis soll Engagement, das z. T. im Verborgenen stattfindet, so in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt und das Interesse an bürgerschaftlichem Einsatz durch die öffentliche Anerkennung dieses wichtigen Beitrages für unsere Zivilgesellschaft gestärkt werden.

**Bewerben Sie sich bis zum 31.03.2015
unter www.ehrenamtspreis.gvv.de**

Auslober

GVV-Kommunalversicherung VVaG

Teilnehmende

Organisationen oder Personen aus dem Kreise der Mitglieder im Geschäftsgebiet der GVV-Kommunalversicherung VVaG.

Vorschlagsberechtigte

Mitglieder (Städte, Gemeinden, Kreise, Sparkassen etc.) der GVV-Kommunalversicherung VVaG.

Bewerungskriterien

Angesprochen sind Aktivitäten auf dem Gebiet der Kultur-, Sozial-, Sport-, Schul- und Umweltpolitik vor Ort. Die Auszeichnung unterstützt jede Form bürgerschaftlichen Engagements, d. h. individuellen Handelns, das sich durch Freiwilligkeit, fehlende persönliche materielle Gewinnabsicht und Orientierung am Gemeinwohl, sei es in der Nachbarschaft, am Arbeitsplatz, in der Freizeit, in Kirche oder Politik, darstellt.

Bewerbungsfrist

31.03.2015

Preis

Der Preis ist mit insgesamt 10.000 EUR dotiert

Preisverleihung

25.06.2015 im Kurhaus in Wiesbaden

Weiterführende Informationen

www.ehrenamtspreis.gvv.de

Kontakt

GVV-Kommunalversicherung VVaG
Ehrenamtspreis
Aachener Str. 952-958
50933 Köln
E-Mail: ehrenamtspreis@gvv.de